

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 25.7.2007

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. April 2007 hat keinen Erfolg. Der behauptete Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) durch die Ablehnung zweier Hilfsbeweisangebote durch das Verwaltungsgericht ist nicht gegeben.

1. Was den Hilfsbeweisangebot Nr. 1 des Klägers vom 18. April 2007 anbelangt, so setzte dieser die Offenlegung des Namens des Klägers gegenüber den vietnamesischen Behörden voraus. Eine derartige Beweiserhebung im Heimatland des Asylbewerbers scheidet jedoch regelmäßig wegen unvertretbarer verfolgungsauslösender oder verfolgungsverstärkender Wirkungen aus. Das Verwaltungsgericht hat sich vielmehr vorrangig in der mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Asylbewerber und seiner Glaubwürdigkeit zu verschaffen und gegebenenfalls weitere, weniger stark eingreifende Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zu erkunden (vgl. BVerfG vom 26.1.2005 NVwZ 2005, 681). Vorliegend hat das Erstgericht eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zur Echtheit der vom Kläger vorgelegten Dokumente eingeholt. Die Auskunft vom 26. Oktober 2006 zeigte zahlreiche Gesichtspunkte auf, die gegen die Echtheit der Dokumente sprechen. Die persönliche Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2007 erbrachte dagegen keine weitere Aufklärung. Das Erstgericht ging daraufhin wegen des unzureichenden Sachvortrags des Klägers davon aus, dass dieser sich allenfalls in geringfügigem Umfang exilpolitisch betätigt habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist in einem solchen Fall die Gefahr der politischen Verfolgung nach einer Rückkehr nach Vietnam jedoch nicht gegeben (vgl. Urteil vom 16.3.1999 BayVBl 1999, 757; vom 27.8.2002 Az. 8 B 92.30307). Angesichts dessen wäre es unvertretbar gewesen, durch personenbezogene Nachfragen bei vietnamesischen Behörden diese erst auf den Kläger aufmerksam zu machen. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass das Erstgericht weder seine Anfrage vom 5. Juli

2006 an das Auswärtige Amt durch Offenlegung der Identität des Klägers gegenüber den vietnamesischen Behörden weiterverfolgt hat noch dem Hilfsbeweis Antrag Nr. 1 des Klägers unter Offenlegung seines Namens nachgekommen ist.

2. Den Hilfsbeweis Antrag Nr. 2 des Klägers vom 18. April 2007 hat das Verwaltungsgericht ebenfalls ohne Rechtsfehler abgelehnt. Mit diesem wollte der Kläger ein Gutachten zur Frage der Verfolgungsgefährdung wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten und seiner Asylantragstellung einholen lassen. Der unzureichende Sachvortrag des Klägers belegte jedoch allenfalls geringfügige exilpolitische Aktivitäten, die ebenso wenig wie die bloße Asylantragstellung seiner Klage zum Erfolg verhelfen konnten (vgl. Urteile des Senats a. a. O.). Letztlich handelte es sich beim Hilfsbeweis Antrag Nr. 2 des Klägers um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis Antrag.

Darüber hinaus wäre auch diesem Hilfsbeweis Antrag nur nachzukommen gewesen, wie sich der Begründung durch den Kläger entnehmen lässt, indem seine Identität gegenüber vietnamesischen Behörden offengelegt worden wäre. Das Erstgericht hat es auch aus diesem Grund zu Recht abgelehnt, dem Hilfsbeweis Antrag Nr. 2 des Klägers nachzukommen. Angesichts des insgesamt dünnen Sachvortrags des Klägers wäre es nicht vertretbar gewesen, die vietnamesischen Behörden erst auf diesen aufmerksam zu machen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

*Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 18.4.2007, W 5 K 07.30052*